

An die Schulen
des Landkreises Böblingen

Gesundheitsamt
Telefon 07031-663-1740
Telefax 07031-663-1773
E-Mail:
gesundheitsamt@lrabb.de

7. Februar 2022

Corona-Fall in der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen positiven Schnelltest in Ihrer Schule?

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die positiv getestete Person muss sich **unverzüglich absondern**. Haushaltsangehörige (z.B. Geschwister, Eltern oder eigene Kinder, wenn es sich um erwachsene Mitarbeiter handelt) müssen sich ebenfalls sofort absondern, sofern sie nicht quarantänebefreite Personen sind.
- Quarantänebefreite Personen sind unter [CoronaVO Absonderung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de) definiert.
- Die positiv getestete Person ist zu einem möglichst **zeitnahen Kontroll-Test** verpflichtet. Dieser muss beim Arzt oder in einer offiziellen Teststelle („Bürgertest“) durchgeführt werden.

- Liegt ein **negativer Kontroll-Schnelltest** vom Arzt oder einer offiziellen Teststelle („Bürgertest“) vor, ist das weitere Vorgehen davon abhängig, welche Art von Test primär durchgeführt wurde:
 - war der erste positive Test ein **zu Hause durchgeführter Selbsttest** (egal, ob von den Eltern beaufsichtigt oder nicht), wird dieser durch den negativen Kontroll-Schnelltest widerlegt und das Kind kann in die Klasse zurückkehren.
 - war der erste positive Test ein **überwachter Selbsttest in der Einrichtung**, muss dem negativen Kontroll-Schnelltest ein negativer PCR-Test folgen, damit die Maßnahmen aufgehoben werden können.
- Liegt ein **positiver Kontroll-Schnelltest** vom Arzt oder einer offiziellen Teststelle („Bürgertest“) vor, ist dieser hingegen ausreichend, um das erste positive Ergebnis (unabhängig welche Art von Test primär durchgeführt wurde) zu bestätigen. Eine Nachtestungspflicht durch einen PCR-Test entfällt.

Eine Genesenenbescheinigung kann allerdings nur durch einen positiven PCR-Test erlangt werden.

- Informieren Sie bitte die Eltern der betroffenen Klasse/Lerngruppe anonymisiert über den positiven Test. Hierzu können Sie das „7.2.2022 Infoschreiben positiver Test in der Schule“ verwenden.
- Ab Bekanntwerden des positiven Testergebnisses besteht **eine tägliche Testpflicht** für den Zeitraum von **5 Betreuungstagen** aller Personen der Klasse. Die Tests können sowohl in einem Schnelltest-Zentrum als auch vor Ort in der Einrichtung als überwachter Schnelltest stattfinden. Ein Selbst-Test von zuhause ist hier **nicht** zulässig.
- Ausnahmen von der Testpflicht finden Sie unter [Kultusministerium - CoronaVO Schule \(km-bw.de\)](https://www.kultusministerium.de/Content/Navigation/Navigation/Navigation/Bildung/Bildung/2022/7.2.2022/20220702_CoronaVO_Schule_km-bw.de). Für Betreuungskräfte, die nicht von der Testpflicht befreit sind, ist weiterhin eine tägliche Testung verpflichtend.
- Die Überprüfung der Testpflicht liegt in der Verantwortung der Schulleitung.
- Die betroffene Klasse wird 5 Tage lang im Unterricht, in außerunterrichtlichen Angeboten und in den Pausen grundsätzlich im Klassenverband bleiben. Musik- und Sportunterricht ist nach den Vorgaben der jeweiligen Warn- oder Alarmstufe zu gestalten.

Was passiert, wenn weitere Fälle aus der Klasse/Lerngruppe positiv getestet werden?

- Melden Sie **bitte** jeden positiven Schnelltest ausschließlich über das **e-Meldeportal** an das Gesundheitsamt und nennen Sie im Kommentarfeld auch die Klasse.
- Falls Sie noch keinen Zugang zum e-Meldeportal angelegt haben sollten, bitten wir um eine Nachricht an gesundheitsamt@lrabb.de Betreff „e-Meldeportal“ mit Ihren Kontaktdaten.
- Eine Absonderung der Klasse bei Vorliegen eines „relevanten Ausbruchsgeschehens“ (≥ 5 Fälle, bzw. bei Klassen unter 25 Pers. 20% der Klasse) **findet nicht mehr regelhaft statt**. Ausschließlich die positiv getesteten Personen müssen sich in häusliche Absonderung begeben.

Bitte nehmen Sie per E-Mail an gesundheitsamt@lrabb.de Kontakt mit uns auf, wenn Sie noch weitere Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Gesundheitsamt Böblingen